

26. 1. „Unzucht treiben mit“ und „sich zur Unzucht mißbrauchen lassen“ bedeutet im § 175 a Nr. 3 StGB. dasselbe wie im § 175 StGB.

2. Die Handlung, zu der verführt wird, muß für den Verführten den äußeren und inneren Tatbestand des § 175 StGB. erfüllen. Das muß auch der Vorsatz des Verführers umfassen.

IV. Straffenat. Ur. v. 2. Februar 1940 g. O. 4 D 734/39.

I. Landgericht Chemnitz.

Gründe:

Der Beschwerdeführer suchte den fünfzehnjährigen B. zu veranlassen, mit ihm in ein Gehölz zu gehen. Als ihm das nicht gelang, sagte er zu B., er solle „aufpassen“, ging dann selbst in das Gebüsch, entblößte dort seinen Geschlechtssteil und spielte „zu Angesicht“ des B. mit den Händen daran, um dessen geschlechtliche Neugierde zu

erregen. Dieser lief jedoch alsbald davon, ohne sich das Treiben des Angeklagten „geflissentlich“ anzusehen.

Das LG. sieht in diesem Verhalten des Angeklagten einen Versuch des Verbrechens gegen den § 175 a Nr. 3 StGB., sagt aber nichts darüber, worin die erstrebten Unzuchtthandlungen bestanden haben sollen, sondern beschränkt sich auf die Wiedergabe der Worte, die der Gesetzgeber in der genannten Bestimmung gebraucht. Das reicht zur Beurteilung nicht aus.

Nach den Feststellungen, insbesondere den früheren Taten des Angeklagten, liegt es nahe, daß er sich im vorliegenden Falle nur als „Entblößer“ vor B. hat betätigen und ihn hat veranlassen wollen, sich das dargebotene Bild geflissentlich zu betrachten. Es wird nicht klar ersichtlich, ob das LG. ein vollendetes Verbrechen gegen den § 175 a Nr. 3 StGB. angenommen hätte, wenn das dem Beschwerdeführer geglückt wäre, und ob es etwa aus diesem Grund einen Versuch dieses Verbrechens für erwiesen erachtet hat. Sollte das LG. dieser Auffassung gewesen sein, so kann dem der Senat nicht beitreten. Die Merkmale „Unzucht treiben mit . . . oder sich zur Unzucht mißbrauchen lassen von . . .“ haben bei der „Verführung“ nach dem § 175 a Nr. 3 StGB. — anders als die der „Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen“ bei der „Verleitung“ nach dem § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. — dieselbe Bedeutung wie im § 175 StGB. Es gehört dazu, daß das Tun, zu dem der Minderjährige verführt werden soll, für ihn selbst den Tatbestand des § 175 a. a. O. erfüllt. Das kann aber nach der inneren Tatseite erst dann der Fall sein, wenn er dieses Tun (hier das Zuschauen) zur Erregung oder Befriedigung der Sinnlichkeit — sei es der eigenen, sei es der anderer — vornehmen soll. Nach der äußeren Tatseite gehört dazu nicht, daß es zu einer körperlichen Berührung gekommen ist. Es genügt jedoch andererseits auch nicht, wenn sich der eine Teil lediglich darauf beschränkt, selbst unzüchtige Handlungen an sich selbst in Gegenwart des anderen vorzunehmen. Soll das Merkmal erfüllt sein, so muß etwas Weiteres hinzukommen (RGSt. Bd. 73 S. 78flg.). In Fällen wie dem vorliegenden wird es sich um besondere Umstände handeln müssen, die den Tatbestand nach der äußeren oder inneren Seite von dem gewöhnlichen unzüchtigen Entblößen abheben, das im allgemeinen von den §§ 183, 185 flg. StGB. erfaßt wird. Solche besonderen Umstände sind den bisherigen Feststellungen nicht zu entnehmen. Die bloße Aufforderung, den

durch eine unzüchtige Entblößung geschaffenen Anblick in sich aufzunehmen, kann hierfür noch nicht ausreichen. Die zur zweiten Begehungsform des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. entwickelte Rechtsprechung kann im vorliegenden Zusammenhange nicht herangezogen werden, da sie sich auf Kinder unter vierzehn Jahren bezieht, für die andere Maßstäbe gelten.

Der Sachverhalt bedarf daher einer weiteren Klärung durch den Tatrichter.